

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 26. März 2018

Polizei- und Militärdirektion

**51 2013.POM.103 Gesetz
Polizeigesetz (PoIG) (Änderung)**

2. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Gemeinsame Beratung von Art. 83 Abs. 1 Bst. h – Art. 84 Abs. 4.

7.2.6 Wegweisung und Fernhaltung

Art. 83 Abs. 1 Bst. h

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

~~auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert werden.~~

Art. 84 Abs. 3

Antrag SiK

Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von ~~24–48~~ Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 24 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen. (= Ergebnis der ersten Lesung)

Art. 84 Abs. 4

Antrag SiK

Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.

Antrag SVP (Amstutz, Schwanden-Sigriswil)

Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, ~~sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.~~

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

~~Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht. (=Ergebnis der ersten Lesung)~~

Präsidentin. Ich begrüsse sehr herzlich Herrn Regierungsrat Hans-Jürg Käser von der POM. Wir haben am vergangenen Donnerstag mit der Beratung des Polizeigesetzes (PolG) begonnen und fahren nun weiter mit Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Es hat hier verschiedene Anträge, und ich möchte Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h bis Artikel 84 Absatz 4 gemeinsam beraten. Ist das bestritten? Können wir diese Artikel miteinander beraten? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Somit gehen wir so vor, und wenn wir etwas mehr Ruhe im Saal haben, gebe ich das Wort dem Kommissionsprecher. Oder möchten Sie nach den Antragsstellern sprechen? – Das ist der Fall. Ich gebe zuerst den Antragstellern das Wort, das heisst wir beginnen mit der SP-JUSO-PSA. Grossrat Wüthrich spricht zum Antrag zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h, aber er ist noch ganz vertieft. Adrian Wüthrich, das Wort ist Ihnen. Sie haben den Antrag zu Artikel 83 Absatz 1 zurückgezogen? Wer ist Sprecherin? – Regina Fuhrer-Wyss. Ich sehe Regina Fuhrer nicht, sie ist noch draussen bei der GPK. Dann machen wir weiter, mit dem nächsten Artikel 84. *(Grossrätin Fuhrer wird in den Saal geholt).* Regina Fuhrer, wir sind direkt beim PolG. Könnten Sie zum Antrag sprechen? *(kurze Unterbrechung)* Wir lassen Grossrätin Regina Fuhrer noch kurz die Unterlagen bereit machen, denn sie wird zu mehreren Anträgen sprechen. Deshalb warten wir kurz, bis sie mit diesen Anträgen der SP-JUSO-PSA-Fraktion startet. Das Wort hat für die SP-JUSO-PSA-Fraktion und die entsprechenden Anträge Grossrätin Fuhrer.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Etwas ausser Atem, direkt vom GPK-Ausstand zum PolG, Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Wir haben diesen Artikel bereits während der ersten Lesung des Gesetzes diskutiert. Der Artikel wurde mit einer Mehrheit des Grossen Rats in der ersten Lesung angenommen. Trotzdem beantragt die SP-JUSO-PSA noch einmal die Streichung dieses Absatzes. Die SP-JUSO-PSA war und ist klar der Meinung, dass dieser neue Buchstabe h gegen die Fahrenden zielt. Dieser Absatz wurde aufgrund der Aufregung und der Auseinandersetzungen letzten Sommer mit einer Gruppe von ausländischen Fahrenden aufgenommen. Mit diesem Buchstaben h will man der Polizei den Auftrag erteilen, Fahrende wegzuweisen. Im PolG wird aber die Arbeit der Polizei geregelt. Es ist nicht zulässig, in diesem Gesetz einen Artikel explizit für eine ethnische Minderheit aufzunehmen. Dieser Artikel widerspricht dem Diskriminierungsverbot. Im PolG kann nicht die Thematik der Fahrenden mit einem Wegweisungsartikel geregelt werden. Der Kanton und nicht das PolG muss die Frage der Stand- und Transitplätze für die Fahrenden lösen. Diese Aufgabe haben wir im Kanton Bern leider noch immer nicht gelöst.

Die Lebensweise der Fahrenden gibt es. Der Kanton muss Platz für diese Menschen schaffen. Was soll dann dieser «Fahrenden-Wegweisungsartikel» im PolG, wenn es keine Plätze gibt? Dieser Artikel trägt absolut nichts zur Lösung der Frage der Stand- und Transitplätze bei. Zudem wird gemäss einem Kurzgutachten bezüglich dieses Artikels auch darauf aufmerksam gemacht, dass Touristen und Touristinnen campieren. Fahrende sind keine Touristen, es geht hier um ihre eigene Lebensweise. Die SP-JUSO-PSA lehnt die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und damit auch diesen Buchstaben h ab und unterstützt den Antrag des Regierungsrats.

Ich spreche auch zu Artikel 84 Absatz 4. Da wir Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h ablehnen, ist auch Artikel 84 Absatz 4 überflüssig. Wir beantragen deshalb die Streichung von Absatz 4. Absolut kein Verständnis haben wir für den Antrag der SVP bei Artikel 84 Absatz 4, den letzten Satz zu streichen. Die SVP will, dass die Polizei bei Fahrenden, welche nicht innert 24 Stunden die Wegweisung befolgt haben, das Gelände räumen kann, auch wenn keine Transitplätze zur Verfügung stehen. Da soll doch die SVP bitte erklären, wie dies umgesetzt werden soll. Sollen sich diese Menschen mitsamt ihren Gespannen innert 24 Stunden in Luft auflösen? Wie gesagt, der Kanton Bern hat seine Aufgabe bezüglich der Stand- und Transitplätze nicht gelöst. Plätze stehen keine oder viel zu wenige zur Verfügung, und trotzdem müssen die Fahrenden innert 24 Stunden weg sein. Wenn es das Ziel ist, in unserem PolG Artikel aufzunehmen, die die Arbeit der Polizei zu einer unlösbaren Aufgabe machen, dann ist dieses Ziel mit dem Antrag der SVP erreicht. Wir lehnen dies ganz dezidiert ab. Noch kurz zu Artikel 83 Absatz 3: Wir beantragen, hier beim geltenden Recht und beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben: 24 Stunden mündliche Wegweisung ist sinnvoll und richtig, 48 Stunden lehnen wir ab.

Präsidentin. Für den Antrag SVP/Amstutz zu Artikel 84 Absatz 4 gebe ich gerne Grossrätin Amstutz das Wort.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). In Artikel 84 Absatz 4 wollen wir, «sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht» streichen. Wir wollen unerlaubtes Halten allgemein regeln, das ist

wichtig. Es kann nicht sein, dass Grundeigentümer bestraft werden, wenn die Politik zu wenige oder keine Transitplätze zur Verfügung stellt. Und ein kleiner Hinweis: Im Text bei «24» im Antrag, fehlt Stunden, aber im Dokument steht, dass es 24 Stunden sind. Ich bitte dem Antrag SVP zuzustimmen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Wir haben diesen Ergänzungsteil um den Buchstaben h im Artikel 83 an der SiK-Kommissionssitzung vor der ersten Lesung relativ intensiv diskutiert und damals mit einem Mehr von 9 zu 8 Stimmen relativ knapp angenommen. Hier im Parlament wurde dann während der ersten Lesung mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden, dass man einen solchen Buchstaben h will. Aus diesem Grund haben wir in der Kommission versucht, im Artikel 84 eine Formulierung einzubringen, die dann auch die Umsetzung ermöglichen würde. Bei einer Wegweisung von Fahrenden oder Campierenden oder was auch immer, wäre es – ohne dass man einen Platz hat, wo man sie hin transportieren kann – wie toter Buchstabe. Vor dem Hintergrund, dass wir in Artikel 84 eine Lösung gefunden haben, hat die Kommission wahrscheinlich an der Wandelhallensitzung vom 19. März mit 12 zu 4 Stimmen entschieden, den Buchstaben h im Gesetzestext so zu belassen, diesen aber ergänzt oder wie in Artikel 84 Absatz 4 die Wegweisung entsprechend regelt. Der Antrag der SP-JUSO-PSA, wonach diese Wegweisung wegzulassen sei, wäre dann obsolet, würde man das h weglassen. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass es nicht im Interesse des Antragstellers ist, dass man das h belässt, das wekommt, weil es dann an und für sich nur noch der Antrag SVP wäre. Und wie gesagt, der Kommissionsmehrheit ist es wichtig, dass wir diese Ergänzung haben und somit entsprechend eine Lösung anbieten können. Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Präsidentin. Das Wort haben die Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher, und ich sage noch einmal, wir sprechen über Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h bis Artikel 84 Absatz 4. Gibt es Fraktionen, die sich dazu äussern möchten? Als Erstes gebe ich der EVP-Fraktion das Wort.

Marc Jost, Thun (EVP). Für die grosse Mehrheit der EVP-Fraktion liegt hier in doppelter Hinsicht eine scheinheilige Lösung vor. Es soll der Polizei eine Möglichkeit eingeräumt werden, die sie in der Realität im Kanton Bern gar nicht ausführen kann. Es macht aus Sicht der EVP keinen Sinn, die Polizei zu ermächtigen, Campierende – und hier ist die erste Scheinheiligkeit, ehrlicherweise müsste es heissen, Fahrende – von einem privaten Grundstück oder einem Grundstück des Gemeinwesens wegzuweisen, wenn die öffentliche Hand gar keinen alternativen Aufenthaltsort anbieten kann. In dieser Hinsicht: Jede Person, die das Gutachten, das veröffentlicht wurde, gelesen hat, hat diese Haltung auch ganz klar belegt und aufgezeigt, dass es problematisch ist, wenn wir als Gesetzgeber so legiferieren würden. Der Campierende hat eine Alternative, er kann auf einen Campingplatz gehen. Ausländische Fahrende, und diese sind hier eben auch mit gemeint, haben im Kanton Bern keine andere Möglichkeit. Das ist der zweite Grund. In dieser Hinsicht ist dieser Buchstabe h ein sinnloser Absatz oder, wie gesagt, aus unserer Sicht eine scheinheilige Lösung, und wir lehnen den Antrag der SiK ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h: Wir haben uns in der ersten Lesung für diesen Artikel entschieden, und ich bin schon etwas überrascht, dass dieser Artikel jetzt plötzlich wieder bestritten wird. Ich erwähne aber gerne nochmals die Punkte, gestützt auf welche die SVP den Artikel im Gesetz haben will. Es gibt die Motion Müller/Güntensperger, welche wir hier überwiesen haben, und diese gilt es jetzt im PolG umzusetzen. Wir schreiben in vielen Gesetzen Kann-Formulierungen fest, und hier behauptet man jetzt, es sei nicht kompatibel, was wir nicht verstehen. Ich habe auch während der Beratung des PolG immer wieder die Frage gestellt, in welchem Gesetz wir denn etwas verankern wollen? Wo wollen wir etwas zu den sogenannten Campierenden reinschreiben, damit wir eine Handhabung haben, wenn nicht im PolG? Es gibt kein anderes Gesetz, es muss im PolG etwas verankert werden. Es wird auch mit Menschenrechten argumentiert, aber was ist, wenn einem Landbesitzer das Land in Beschlag genommen wird? Spielt das dann keine Rolle? Auch das muss geregelt werden. Es muss eine Regelung geben. Wir sprechen hier von Privateigentum, und dieses will ich schützen, nicht die Campierenden. Die SVP lehnt den Antrag der SP einstimmig ab.

Zu Artikel 84 Absatz 3: Wir werden am Entscheid der ersten Lesung festhalten und sind für die Wegweisung von 48 Stunden. Zu Artikel 84 Absatz 4: Wir unterstützen den Antrag Amstutz einstimmig. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, Transitplätze zur Verfügung zu stellen. Zwar geht der Artikel der Kommission in die richtige Richtung, aber ist an die Transitplätze gekoppelt, welche wir

auch nicht wollen. Es muss zum Schutz der anständigen Bevölkerung, welche sich an unsere Rechtsordnung hält, die Möglichkeit bestehen, Wegweisungen vorzunehmen. In Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h steht «ohne Erlaubnis des Eigentümers» – und das muss geschützt werden und nichts anderes. Darum bitte ich Sie, den SVP-Vorschlag zu unterstützen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Die FDP unterstützt die Anträge der SiK, das heisst insbesondere jenen betreffend Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h, die Möglichkeit der Wegweisung. Es ist eine «kann»-Formulierung, aber nur unter der Voraussetzung von Artikel 84 Absatz 4 sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht. Es reicht also nicht, dass man einen Transitplatz schafft, dieser dann aber belegt ist. Es muss ein Transitplatz zur Verfügung stehen. Alle anders lautenden Anträge bittet die FDP abzulehnen. Die FDP unterstützt auch die Dauer der 48 Stunden, gemäss Kommission II.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Die Fraktion der Grünen unterstützt die Haltung des Regierungsrats und des Antragstellers. In Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h steht Folgendes: «auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.» Campieren ist das, was Touristen tun, indem sie Zelte auf einen Campingplatz stellen. Campieren ist auch, wenn Touristen mit einem Wohnwagen anreisen und diesen auf einen Campingplatz stellen. Fahrende sind aber keine Touristen, und sie campieren auch nicht. Das Unterwegssein ist ihre Lebensweise. Dazu brauchen sie Stand- und Transitplätze. In besagtem Absatz wird aber vom «Campieren» gesprochen. Also gegen oder für was soll dieser Artikel eigentlich genau sein? Gegen Fahrende? Das steht hier aber nicht, und diese sind in dieser Formulierung auch nicht eingeschlossen. Gegen Touristen? Ich habe immer gedacht, wir seien ein Tourismus-Kanton. Nun wollen wir einen Artikel im PolG schaffen, um diese wegzuweisen. Also wir von den Grünen unterstützen den Tourismus. Die fahrende Lebensweise wird durch Grundrechte geschützt, und es kann nicht sein, dass Grundrechte durch einen so schlecht formulierten Gesetzestext ausgehebelt werden. Daher sind wir für die Streichung dieses Artikels, so wie es der Regierungsrat und der Antragssteller Wüthrich vorsehen.

Zu Artikel 84 Absatz 4 Antrag der SP-JUSO-PSA: Bauen wir doch die Transitplätze, erstellen wir eine Hausordnung und gehen einen geordneten Weg, wie es sich für den Kanton Bern gehört. Wir lehnen diesen Antrag der SP-JUSO-PSA auch ab.

Präsidentin. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir sind jetzt bei den Wegweisungen und Fernhaltungen, und hier sprechen wir jetzt noch über die Dauer der Wegweisung und über die Geschichte mit den Fahrenden. Es steht zwar nicht «Fahrende»; das wurde bereits ausgeführt. Die Fahrenden stossen mit ihrer Lebensweise in vielen Ländern auf Kritik, obschon die Freizügigkeit in der Europäischen Union auch und gerade sie betrifft. In der Schweiz sind diese Minderheiten in erster Linie durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) klar geschützt. Artikel 8 Absatz 1 lautet: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.», und Absatz 2 wird in Bezug auf die Fahrenden noch deutlicher. «Niemand» – ich zitiere – «niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» Ende des Zitats. Und gerade deshalb haben wir diese Anträge gestellt, und meine Fraktion unterstützt selbstverständlich diese Anträge. Wir wollen die Grundrechte schützen, die Grundrechte gelten für alle. Und wir denken, dass wir mit der aktuellen Gesetzessituation eine genügende Handhabe haben, um allen Problemen wirklich zuvorzukommen. Wir müssen hier nicht von «campieren» schreiben, wenn wir die Lebensweise der Fahrenden meinen. Deshalb geht dieser Artikel gar nicht in diese Richtung, wie Sie meinen, sondern würde nicht vor dem Bundesgericht Bestand haben, davon sind wir überzeugt. Fahrende campieren nicht. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, in Artikel 83 Absatz 1 den Buchstabe h zu streichen, damit wir dieses Problem nicht in diesem Ausmass unverhältnismässig hier im PolG regeln. Lassen wir es, und deshalb natürlich im Zusammenhang mit Artikel 84 Absatz 4 – weil wir diesen Absatz 1 Buchstabe h nicht wollen –, schliessen wir daraus, dass wir diesen Artikel 84 Absatz 4 streichen wollen, gemäss erster Lesung. Dies zu den Fahrenden. Wir bitten Sie hier, diesen Artikel nicht so zu beschliessen – und natürlich sind die Transitplätze notwendig. Wir sind klar der Meinung, es sei eine Aufgabe des Kantons Bern. Dies haben wir hier schon mehrmals diskutiert. Die Aufträge sind erteilt. Wir brauchen jetzt diese Transitplätze, um den Fahrenden die Möglichkeit zu geben, in geordneten

Strukturen und geordneten Räumen ihre Lebensweise zu leben, so wie es vorgesehen ist. Und dann braucht es auch nicht die Kantonspolizei, die vor Ort irgendetwas unter Druck beschliessen muss. Denn Letztlich wäre es die Kantonspolizei, die durch diese Kann-Formulierung unter Druck gesetzt würde. Ich war selber schon bei solchen Verhandlungen dabei. Es braucht diesen Druck nicht, es gibt Möglichkeiten für Lösungen, die verhältnismässig sind – im Gespräch mit den Fahrenden, mit den Behörden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Deshalb ist dies unserer Meinung nach nicht nötig und würde ein grösseres Problem für die Polizei darstellen.

Ich komme noch zu Artikel 84 Absatz 3. Da haben wir in der ersten Lesung beschlossen, die Dauer der mündlichen Wegweisung zu verdoppeln – zu verdoppeln gegenüber dem, was wir im bisherigen Gesetz haben; das sind 24 Stunden. Neu soll es auch mündlich möglich sein, eine Wegweisung zu vorzunehmen. Zusätzlich zu dieser mündlichen Wegweisung soll jetzt noch die Dauer verdoppelt werden. Für uns geht das weiterhin zu weit. Wir sind der Ansicht, dass die 24 Stunden 1997 im Rahmen der Volksabstimmung so beschlossen worden sind und das okay ist. Das ist der Status quo. Aber wir wollen nicht weiter gehen und machen beliebt, bei 24 Stunden zu bleiben. Dies zu Artikel 84 Absatz 3. Und selbstverständlich ist, gemäss dem, was ich jetzt gesagt habe, dass wir den Antrag der SVP ablehnen, falls die Streichung bei Artikel 84 Absatz 4 nicht durchkommt. Es ist gerade der Punkt, den die SiK vorbringt, wonach man diese Transitplätze eben haben muss. Ich danke Ihnen, wenn Sie unseren Anträgen folgen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Ich komme gleich zu den Anträgen. Bei Artikel 84 Absatz 3 können wir uns bezüglich der «Wegweisungen und Fernhaltungen» mit 48 statt 24 Stunden mit der Kommission einverstanden erklären. Wir werden dem wahrscheinlich grossmehrheitlich folgen. Zu Artikel 84 Absatz 4, Antrag Amstutz: Hier werden wir ebenfalls der Kommission folgen, sprich, wir möchten diesen Zusatz drin lassen. Denn er erzeugt auch Druck auf den Kanton, um diese Transitplätze zu schaffen. Wahrscheinlich ist es das, was die SVP nicht möchte, und dementsprechend erzeugt es eigentlich auch Druck, um dann überhaupt den anderen Absatz anwenden zu können. Ich möchte bei der Thematik der Fahrenden nochmals auf zwei Aspekte hinweisen, die in meinen Augen bis jetzt nicht genügend in die Diskussion eingebracht wurden: zum einen auf das bisherige Verfahren im Fall von illegaler Landnahme durch Fahrende. Bis jetzt muss der Besitzer Anzeige erstatten, und dann wird von den Gerichtsbehörden eine Verfügung erlassen, welche die Fahrenden auffordert, das Gelände zu verlassen. Das dauert aber immer zwischen einer und zwei Wochen. Soviel ich weiss, wurde den Bodenbesitzern oder einem Bodenbesitzer von der Justiz noch nie eine solche Verfügung verweigert. Das bedeutet, der Bodenbesitzer erhält immer Recht, und die Fahrenden müssen im Prinzip immer ein illegal besetztes Gelände verlassen. Somit kommt dann Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4 lediglich eine beschleunigende Bedeutung zu. Eine Vollzugsbeschleunigung zur Bereinigung einer ungesetzlichen Situation – nicht mehr und nicht weniger. Zum anderen wird in der Diskussion auch immer wieder der Respekt gegenüber der Kultur der Lebensform der Fahrenden gefordert. Das ist gut und recht so. Ich verlange aber auch den Respekt der Fahrenden gegenüber der Kultur respektive der Lebensform der Sesshaften. Illegale Landnahme, verunreinigte Wege und Felder oder kaputte Toiletten gehörten für mich nicht dazu. Aber, ich habe vor drei Wochen neben meinem Betrieb wieder eine Gruppe Fahrende gehabt, die während circa zehn Tagen geblieben ist. Und im Gegensatz zu den letzten paar Besuchern gab es diesmal keinerlei Probleme. Diese Gruppe hat sich aber auch um eine Bewilligung bemüht und hat diese bekommen. Damit möchte ich darauf hinweisen, dass die Artikel nur die Fahrenden betreffen, die keine Bewilligung haben; alle anderen betrifft es nicht. Wer sich also eine Bewilligung holt und sie auch bekommt, wird nie mit diesen Artikeln in Berührung kommen. Und eine Bewilligung werden diejenigen bekommen, die sich korrekt verhalten – und die anderen eben vielleicht nicht mehr. Mit der Bekämpfung dieser Artikel zeigt die Ratslinke einmal mehr, dass sie sich bei der Revision des PolG für Personen einsetzt, die gegen Gesetze verstossen und sich nicht an die allgemeinen Regeln halten wollen. Das halte ich für absolut bedenklich. Zudem steht überall eine Kann-Formulierung in den Artikeln drin, und dies erzeugt Druck, noch einmal Druck auf den Kanton, diese Transitplätze endlich zu schaffen. Ich bitte Sie ganz klar, diese Anträge abzulehnen und den Artikel zu belassen. Die glp wird mehrheitlich der Kommission folgen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir halten grundsätzlich an den Anträgen der Kommission für die zweite Lesung fest. Bitte erlauben Sie mir noch einige zusätzliche Bemerkungen. Die Wegweisung über 48 Stunden kann sehr wohl einem Bedürfnis entsprechen. Daher erachte es ich als sinnvoll, dies auch so im Gesetz festzuhalten. Ich habe die Argumente der Ratslinken gehört,

die darauf verzichten und wiederum auf 24 Stunden gehen möchte. Ich mache darauf aufmerksam, dass nicht einfach jede Person weggewiesen wird, sondern nur Personen, die in irgendeiner Art und Weise die öffentliche Sicherheit oder wenigstens die öffentliche Ordnung gefährden. Das sind also nicht einfach einfache Bürger, die spazieren gehen. Und aus unserer Sicht kann es durchaus opportun sein, an einem Wochenende, wo in Bern sehr viel läuft und viel angekündigt ist, eine Wegweisung beispielsweise über 48 Stunden zu verfügen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Zu den Anträgen der SVP zu Artikel 84 Absatz 4: Ich habe bereits während der ersten Lesung die Haltung der BDP kundgetan. Demzufolge gehen wir davon aus, dass dieser Artikel nur durchgesetzt werden kann, wenn der Kanton seiner Pflicht nachkommt, Transitplätze zu schaffen. Der Kanton ist verpflichtet, Transitplätze zu schaffen, und der Kanton tut gut daran, dies in absehbarer Zeit auch zu tun. Bundesrechtlich gesehen können wir solche Wegweisungen auch nur tätigen, wenn Plätze vorhanden sind, wo die Weggewiesenen hin können. Und aus diesem Grund erachte ich den Streichungsantrag der SVP hier nicht als zielführend. Der Streichungsantrag würde bedeuten, dass der Artikel rein bundesrechtlich höchstwahrscheinlich nicht mehr durchgesetzt werden könnte. Ich vermute, das wäre sicherlich nicht im Sinn der SVP. Aus diesem Grund bitten wir Sie, der Kommission für die zweite Lesung zu folgen.

Präsidentin. Das Wort hat nochmals der Präsident der Kommission, Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP) Kommissionspräsident der SiK. Wir haben in diesem Themenblock der Artikel 83 und 84 drei umstrittene Punkte. Zudem hat der Fraktionssprecher der FDP geäußert, dass er dem Buchstaben h des Artikels 83 nur zustimmen will, wenn in Artikel 84 Absatz 4 der letzte Satz im Gesetz bleibt. Deshalb müssen wir bei der Abstimmung das Ganze drehen und zuerst über den Artikel 84 beschliessen. Dort geht es im Absatz 3 um die 24 oder 48 Stunden und im Absatz 4 um die Möglichkeit, nur wegzuweisen, wenn ein Transitplatz vorhanden ist. Dann kommen wir zurück zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und zur Frage, ob wir diese Möglichkeit der Einschränkung von Campierenden grundsätzlich wollen.

Präsidentin. Ich sage noch kurz, wie ich dann abstimmen möchte, bevor ich dem Regierungsrat das Wort erteile. Es haben sich keine Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher mehr gemeldet. – Ich würde starten mit der Abstimmung zu Artikel 84 Absatz 3, gefolgt von der Abstimmung über Artikel 84 Absatz 4. Dann würde ich zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h zurückkommen und anschliessend noch die wahrscheinlich unbestrittenen Buchstaben zur Abstimmung bringen. Ich sehe keine Einwände und gebe gerne Regierungsrat Hans-Jürg Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich gehe trotzdem der Reihe nach. Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h: Dieser Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion entspricht dem Antrag der Regierung im Zusammenhang mit den Fahrenden. Das Kurzgutachten von Professor Schweizer vom 12. März 2018 hat ergeben, dass eine Ausweitung des Wegweisungsartikels auf fahrende Minderheiten das Diskriminierungsverbot und den Minderheitenschutz verletzen würde. Auch der Regierungsrat hatte wiederholt auf die rechtlichen und faktischen Probleme der «Lex-Fahrenden» hingewiesen. Den Antrag zu Artikel 84 Absatz 3 lehnt die Regierung ab. Der Antrag der Kommission lautet auf 48 Stunden. Der Regierungsrat hat sich dieser Haltung angeschlossen. Ich denke, dass man hier der Kommission zustimmen kann.

Auch den Antrag zu Artikel 84 Absatz 4 lehnt die Regierung ab. Wohin mit den Fahrenden, welche sich auf dem Gelände befunden haben – ohne einen Transitplatz? Es wurde richtig festgestellt – zuletzt von Herrn Grossrat Leuenberger –, dass es eine Vorgabe des Bundes ist, dass die Kantone Transitplätze haben. Das ist nicht einfach ein Gefühl oder ein «Nice-to-have», sondern wir haben diese Verpflichtung. Und vor diesem Hintergrund ist eine Wegweisung nur dann realistisch, wenn auch ein Ort vorhanden ist, wo man die Fahrenden platzieren könnte. Im Rahmen der ersten Lesung habe ich gesagt: Was soll die Polizei mit den Fahrenden machen? Soll sie sie an die Kantonsgrenze führen, und was dann? Es ist noch immer dasselbe. Wenn man diesen letzten Satzteil jetzt streicht, dann wird dieser Artikel in jedem Fall toter Buchstabe bleiben.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Wie ich vorhin gesagt habe, möchte ich mit Artikel 84 Absatz 3 beginnen und danach über den Artikel 83 abstimmen. Zu Artikel 84 Absatz 1 PolG liegt ein Antrag SiK und Regierungsrat gegen einen Antrag SP-JUSO-PSA vor. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Wüthrich annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84 Abs. 3; Antrag SiK/Regierungsrat gegen Antrag SP-JUSO-PSA [Wüthrich, Huttwil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK/Regierungsrat

Ja	92
Nein	43
Enthalten	0

Präsidentin. Der Antrag SiK und Regierungsrat ist angenommen worden mit 92 Ja- zu 43 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung.

Wir stimmen über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84 Abs. 3; Antrag SiK/Regierungsrat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	93
Nein	40
Enthalten	2

Präsidentin. Dieser Antrag ist angenommen worden mit 93 Ja- gegen 40 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Wir kommen zu Artikel 84 Absatz 4. Hier liegt ein Antrag SiK gegen einen Antrag SVP/Amstutz vor. Wer den Antrag SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84 Abs. 4; Antrag SiK gegen Antrag SVP [Amstutz, Schwanden-Sigriswil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja	88
Nein	46
Enthalten	1

Präsidentin. Der Antrag SiK ist angenommen worden mit 88 Ja- gegenüber 46 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Nun stellen wir den obsiegenden Antrag SiK dem Antrag Regierungsrat und SP-JUSO-PSA (Wüthrich) auf Streichung von Absatz 4 gegenüber. Wer den obsiegenden Antrag, das heisst den Antrag SiK, annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Regierungsrat und SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84 Abs. 4; Antrag SiK gegen Antrag Regierungsrat und Antrag SP-JUSO-PSA [Wüthrich, Huttwil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja	92
Nein	40
Enthalten	2

Präsidentin. Der Antrag SiK ist angenommen worden mit 92 Ja- gegen 40 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Somit gehen wir zurück in der Gesetzesvorlage zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Hier liegt ein Antrag SiK gegen einen Antrag Regierungsrat und SP-JUSO-PSA/Wüthrich auf Streichung vor. Wer den Antrag SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Regierungsrat und SP-JUSO-PSA auf Streichung annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 83 Abs. 1 Bst. h; Antrag SiK gegen Antrag Regierungsrat und Antrag SP-JUSO-PSA [Wüthrich, Huttwil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja 86

Nein 44

Enthalten 2

Präsidentin. Der Antrag SiK ist angenommen worden mit 86 Ja- gegen 44 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Somit kommen wir zu wahrscheinlich noch unbestrittenen Artikeln.

Art. 83 Abs. 2 – Art. 84 Abs. 2

Angenommen

Art. 85–110

Angenommen

7.2.14 Verdeckte Fahndung in der Vorermittlung

Art. 111

Präsidentin. Der Artikel 111 ist bestritten, wir kommen zur Abstimmung. Oder möchte jemand noch das Wort ergreifen? – Das ist nicht der Fall. Wer den Artikel 111 annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 111)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 114

Nein 13

Enthalten 0

Präsidentin. Der Artikel 111 ist mit 114 Ja- gegenüber 13 Nein-Stimmen und bei keiner Enthaltung angenommen worden.

Art. 112–113

Angenommen

7.2.15 Verdeckte Vorermittlung und Legendierung

Art. 14

Präsidentin. Der Artikel 114 ist bestritten. Möchte jemand das Wort ergreifen? – Es gibt keine Wortmeldungen. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wer den Artikel 114 annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 114)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 111

Nein 17

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben dem Artikel 114 mit 111 Ja- gegenüber 17 Nein-Stimmen zugestimmt.

Art. 115–117

Angenommen

7.2.16 Observation

Art. 118

Präsidentin. Der Artikel 118 ist bestritten. Möchte sich jemand dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Artikel 118 annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 118)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 112

Nein 16

Enthalten 1

Präsidentin. Der Artikel 118 ist mit 112 Ja-Stimmen angenommen worden, gegenüber 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Art. 119–136

Angenommen

8 Verrechnung polizeilicher Leistungen

Art. 137

Antrag Machado Rebmann, Bern (GaP)

Streichen

Präsidentin. Wir kommen zum Kapitel 8 «Verrechnung polizeilicher Leistungen». Hier liegt ein Antrag von Grossrätin Machado Rebmann zu Artikel 137 vor. Ich bitte sie, ihren Antrag zu erläutern.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Ich habe diesen Antrag bereits in der ersten Lesung gestellt, ich will es aber noch einmal wissen: Will der Grosse Rat wirklich eine Polizei, die für ihre Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern Rechnungen schreibt? Man bedenke, es ist die Polizei, die einseitig festlegt, ob und mit welcher Mannesstärke sie ausrückt. Betroffene, die die Rechnung bezahlen sollen, haben keinen Auftrag erteilt und auch keine Leistungen bestellt. Polizei ist für mich

Service public, weil die öffentliche Sicherheit eine allgemeine Staatsaufgabe ist, die folglich auch aus den allgemeinen Staatsmitteln bezahlt werden soll. Das mitunter, weil eben der Staat einseitig und hoheitlich bestimmt, ob er tätig sein will und in welchem Umfang. Aus diesem Grund hat die Polizei, die die Sicherheitsaufgaben wahrnimmt, keine Rechnungen zu stellen. Polizei ist Service public und nicht ein kostenpflichtiger Dienstleistungsbetrieb.

Präsidentin. Möchte der Kommissionssprecher als Erstes das Wort? – Er möchte, somit hat er zuerst das Wort, bevor wir nachher zu den Fraktionen kommen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Wir haben diesen Antrag in der Kommission behandeln können. Es geht darum, dass man all diese Kostenverrechnungen mit der Streichung von Artikel 137 nicht will. Der Kommission ist genau dieser Punkt wichtig, und sie hat aus diesem Grund mit 15 Ja zu 2 Nein bei 0 Enthaltungen diesen Antrag auf Streichung abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionen, zuerst zu Grossrat Leuenberger für die BDP.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Frau Machado hat ihren Antrag mit dem Service public begründet und hat uns gleichzeitig weismachen wollen, dass der Service public aus Prinzip immer kostenneutral respektive gratis sein soll, auch wenn wir ihn übermässig oder zu Unrecht beanspruchen. Soweit geht die BDP mit dem Service-public-Gedanken nicht. Stellen Sie sich vor, Frau Kollegin, jemand legt vorsätzlich oder fahrlässig einen Brand, und daraufhin müssen die Strassen um diesen Brandherd herum weiträumig abgesperrt werden. Wenn jemand, wie vor Kurzem geschehen, eine Bombendrohung inszeniert und deswegen ein grosses Polizeiaufgebot aufgestellt werden muss, wenn bei einer Alarmanlage die Bedienungsvorschriften nicht gelesen werden und somit regelmässig Alarm ausgelöst wird, dann sind das alles Tatsachen und Tätigkeiten, die es nach sich ziehen müssen, dass das Sicherheitsorgan, die Polizei, diese Aufwendungen und Kosten, die umsonst entstanden sind, an den Störer überträgt oder an die, die dafür verantwortlich sind. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesen Antrag von Kollegin Machado abzulehnen.

Präsidentin. Es hat sich noch eine Fraktion gemeldet. Ich würde diesen Artikel gerne noch heute bereinigen. Das Wort hat Grossrat Wüthrich für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben es hier mit dem allgemeinen Artikel für die Kostenübertragung zu tun und nicht mit den Artikeln 54 bis 57, gegen welche wir uns klar ausgesprochen haben. Hier geht es aber – und das hat der Vorredner exemplarisch dargestellt – eben um Dinge, wo die Polizei vorsätzlich, beispielsweise gemäss Absatz 1 Buchstabe a «bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit» ausdrücken muss. Hier soll die Kantonspolizei die Möglichkeit haben, allfällige Kosten überwälzen zu können, da sind wir klar dieser Meinung. Auch bei der Feuerwehr kann man sagen, das sei wirklich Service public. Aber auch da ist es überall, denke ich, in fast all unseren Gemeinden so: Einmal Fehlalarm okay, zweimal Fehlalarm kostet etwas, und beim dritten Mal muss man die Kosten vollumfänglich überwälzen, wenn jemand nicht fähig ist, eine Alarmanlage zu haben, die keinen Fehlalarm auslöst. In diesem Sinne braucht es diesen Artikel 137. Wir sind der Meinung, er sei so in seiner Allgemeinheit richtig, und leider bezieht er sich nicht auf die Artikel 54 bis 57, aber das ist eine andere Geschichte. Hier unterstützen wir diese Kostenübertragung.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Einfach ein Beispiel, das ich schon einmal angesprochen hatte; jetzt haben wir es entschieden. Sie erinnern sich, dass in der Gemeinde Vechigen ein Mädchen verloren gegangen oder sein Aufenthalt unbekannt war. Damals verzichtete die Polizei im Sinne des Service public gemäss Frau Grossrätin Machado darauf, dieser Familie die Kosten für den Polizeieinsatz aufzubürden. Dies, weil es eben verhältnismässig war, diese Kosten nicht weiterzugeben. Die Polizei macht sehr wohl Service public, auch wenn es heikel ist, sogar wenn es manchmal teuer ist, ohne die Kosten immer weiter zu verrechnen. Ich bitte um Ablehnung dieses Antrags.

Präsidentin. Es wünscht niemand mehr das Wort, das heisst, wir kommen zur Abstimmung zu Artikel 137. Es liegt ein Antrag SiK und Regierungsrat gegen einen Antrag Machado auf Streichung vor. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Machado auf Streichung annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 137; Antrag SiK/Regierungsrat gegen Antrag Machado Rebmann, Bern [GaP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK/Regierungsrat

Ja 112

Nein 16

Enthalten 1

Präsidentin. Der Antrag SiK und Regierungsrat ist angenommen worden mit 112 Ja- gegenüber 16 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wir unterbrechen hier die Beratung des PolG bis morgen um 9 Uhr. Das war auch der letzte Nachmittag auf Hochdeutsch während dieser Legislaturperiode. Morgen reden wir dann wieder so, wie uns der Schnabel gewachsen ist. Ihnen einen schönen Abend, bis morgen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Eva Schmid (d)

Tanja Steiger-Donat (d)

Catherine Graf Lutz (f)